

II- 2213 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den

14. Februar

1973

Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Zl. 24.302/4-8b/73

1025 / A. B.  
zu 1048 / J.  
Präs. am 20. Feb. 1973

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten KINZL, A. SCHLAGER,  
BREITENEDER, KRAFT und Genossen an den Bundes-  
minister für soziale Verwaltung betreffend Härten  
in der Durchführung des ASVG (1048/J)

In der vorliegenden Anfrage wird ausgeführt, daß  
zahlreiche Bauern eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben,  
die, wenn der Beschäftigungsort in Österreich gelegen  
ist, zur Vollversicherung nach dem ASVG und damit zur  
Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem B-KVG  
und B-PVG, bei ihrer Ausübung in der Bundesrepublik  
Deutschland aber zur Versicherungspflicht nach den  
Rechtsvorschriften in beiden Staaten führt.

Schließlich werden an mich folgende Fragen gestellt:

- 1.) Sehen Sie, Herr Minister, eine Möglichkeit, die  
aufgezeigten Härten bzw. diese unterschiedliche  
und in der Sache nicht gerechtfertigte Behandlung  
zu beseitigen ?
- 2.) Falls eine Änderung im Erlaßwege nicht möglich  
sein sollte, sind Sie, Herr Minister, bereit,  
eine entsprechende Novelle zum ASVG dem National-  
rat zu übermitteln ?

Im Zuge der Revisionsverhandlungen betreffend das  
Erste österreichisch-deutsche Sozialversicherungsab-  
kommen, .BGBI. Nr. 8/1953, vertrat die deutsche Seite  
die Auffassung, daß die nach Art. 6 Abs. 1 dieses Ab-  
kommens sich aus der allgemeinen Gleichstellung von

- 2 -

Tatbeständen ergebenden Rechtsfolgen zu weitgehend seien, sodaß im Art.11 des geltenden österreichisch-deutschen Abkommens über Soziale Sicherheit, EGBI. Nr.382/1969, nur eine wesentlich eingeschränkte Tatbestandsauswirkung festgelegt werden konnte. Darnach schließt eine in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Krankenversicherungspflicht die Versicherungspflicht nach dem B-KVG nicht aus. Eine Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach dem B-PVG wird durch das Abkommen nicht berührt, da das B-PVG vom sachlichen Geltungsbereich des Abkommens nicht erfaßt ist.

In dem bereits paraphierten Entwurf eines Zweiten Zusatzabkommens zum derzeit geltenden Abkommen, das insbesondere auch die Einbeziehung der Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen vorsieht, ist zur Vermeidung einer in beiden Vertragsstaaten gleichzeitig bestehenden Pflichtversicherung vorgesehen, daß sich bei Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in dem einen und einer selbständigen Erwerbstätigkeit in dem anderen Staat die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates richtet, in dessen Gebiet die unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Die Ratifizierung des Zweiten Zusatzabkommens wird von deutscher Seite von der - derzeit nicht umfänglich gewährleisteten - abkommensgemäßen ärztlichen Betreuung der deutschen Urlauber durch die österreichische Ärzteschaft abhängig gemacht. Da eine sonstige rechtliche Möglichkeit zur Beseitigung einer Doppelversicherung nicht besteht, sehe ich derzeit leider keine Möglichkeit einer Lösung des angesprochenen Problems.

